

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP
– Drucksachen 20/3496, 20/4378 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen
fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer
steuerlicher Regelungen
(Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3871, 20/4378 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen
fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer
steuerlicher Regelungen
(Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,
Sven-Christian Kindler, Christoph Meyer, Wolfgang Wiehle und Dr. Gesine
Löttsch**

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, den in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrag anzuheben, wodurch die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger für die Jahre 2023 und 2024 sichergestellt werden soll.

Zum Ausgleich der Effekte der kalten Progression sollen die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts verschoben werden. Dies soll allerdings nicht für den Tarifeckwert gelten, ab dem der sog. „Reichensteuersatz“ beginnt.

Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist, soll ebenfalls angehoben werden und ab dem Jahr 2022 durch die Einführung eines dynamischen Verweises entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus soll der steuerliche Kinderfreibetrag für die Jahre 2022, 2023 und 2024 angepasst und das Kindergeld zum 1. Januar 2023 in einem Schritt für die Jahre 2023 und 2024 angehoben werden.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- die Erhöhung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags für 2023 um 561 Euro auf 10.908 Euro und ab 2024 um weitere 696 Euro auf 11.604 Euro (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG),
- die Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs für 2023 um 7,2 Prozent und für 2024 um 6,3 Prozent, wobei der Tarifeckwert ab dem Beginn der sog. „Reichensteuer“ unverändert nicht verschoben wird (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 EStG),
- die Erhöhung des Kinderfreibetrags pro Elternteil für 2023 um 202 Euro auf 3.012 Euro und ab 2024 um weitere 180 Euro auf 3.192 Euro (§ 32 Absatz 6 Satz 1 EStG),
- die Erhöhung des Kindergelds ab dem 1. Januar 2023 für alle Kinder auf einheitlich 250 Euro pro Monat (§ 66 Absatz 1 EStG; § 6 Absatz 1 BKGG) und Folgeänderung beim Kinderzuschlag
- die Anhebung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag für die Jahre 2023 und 2024 (§ 3 Absatz 3 bis 5 SolzG 1995).

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
Insgesamt	- 33.145	-	- 18.605	- 31.770	- 34.180	- 35.120	- 36.000
Bund	- 14.476	-	- 8.134	- 13.963	- 15.040	- 15.475	- 15.897
Länder	- 13.796	-	- 7.738	- 13.160	- 14.144	- 14.517	- 14.854
Gemeinden	- 4.873	-	- 2.733	- 4.647	- 4.996	- 5.128	- 5.249

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten

Die Anhebung des Kindergeldes auf einheitlich 250 Euro im Monat ab 1. Januar 2023 führt beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 27 Mio. Euro jährlich.

Die Anhebung des Kindergeldes auf einheitlich 250 Euro für rund 1,8 Millionen Leistungsberechtigte führt bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu Einsparungen in Höhe von jährlich rund 645 Mio. Euro; davon entfallen rund 565 Mio. Euro auf den Bund und 80 Mio. Euro auf die Kommunen. Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es

wird aufgrund der geringen Zahl Leistungsbeziehender (Stand: 31.12.2020: 3.000 Beziehende laufender Leistungen der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt) davon ausgegangen, dass die für Bund und Länder entstehenden Minderausgaben geringfügig sind.

Durch die notwendige Folgeänderung zum Kinderzuschlag, mit der sichergestellt wird, dass der Höchstbetrag des Kinderzuschlags von 250 Euro für das Kalenderjahr 2023 ungeachtet der Dynamisierung nach § 6a Absatz 2 BKG nicht aufgrund der Anhebung des Kindergeldes unterschritten wird, ergeben sich unter Zugrundelegung von 733.000 Kindern im Kinderzuschlag Mehrausgaben in Höhe von rund 50 Mio. Euro.

Im 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ergeben sich durch die Anhebung des Kindergeldes auf einheitlich 250 Euro im Monat Einsparungen von rund 19 Mio. Euro jährlich. Im 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ergibt sich eine Entlastung von rund 9 Mio. Euro jährlich für die Kommunen.

Durch die Erhöhung des Kindergeldes wechseln Haushalte aus SGB-II-Bezug in das Wohngeld. Wegen der geplanten Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Bürgergeldes und zur Wohngeldreform ist eine genaue Bezifferung sowie Aussage zur Finanzierung gegenwärtig nicht möglich, wird jedoch vor Abschluss des Verfahrens nachgeholt.

Die Anpassung des Einkommensteuertarifs und von Freibeträgen führt zu Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit durch entsprechende Erhöhungen des Arbeitslosengeldes, des Kurzarbeitergeldes und des Insolvenzgeldes.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht geringfügiger, nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/ Lohnabrechnungsprogrammen ab dem Jahr 2023.

Durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs und die Erhöhung des Kinderfreibetrags müssen die Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme aller Unternehmen in Deutschland aktualisiert werden. Generell entstehen nur Unternehmen mit Beschäftigten Umstellungskosten. Es ist anzunehmen, dass 60 Prozent aller Unternehmen einen Steuerberater und 40 Prozent keinen Steuerberater konsultieren. Zu den Aufgaben des Steuerberaters gehört es, seine Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme entsprechend der geltenden Rechtssetzung zu aktualisieren. Es ist davon auszugehen, dass die vorzunehmende Anpassung aufgrund der §§ 32, 32a und 39b EStG nicht separat vorgenommen wird, sondern mit anderen Änderungen in die Lohnprogramme eingepflegt wird. Die Anpassung der Software erfolgt in den meisten Fällen über die allgemeine Wartungs- und Servicepauschale, die mit dem jeweiligen Hersteller vereinbart wurde. Für den Mandanten wird diese Anpassung nicht getrennt berechnet, sondern fällt unter die gewöhnlichen Aufgaben eines Steuerberaters. Meist erhält dieser eine monatliche Pauschale für jeden Beschäftigten. Folglich entstehen den Unternehmen daraus keine zusätzlichen Kosten.

Von den 40 Prozent der Unternehmen, die keinen Steuerberater haben, wird eine Großzahl mit Software-Unternehmen Verträge eingegangen sein, welche verschiedene

Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen anbieten. Software-Updates und Aktualisierungen aufgrund von gesetzlichen Änderungen werden vom Anbieter der Software eingepflegt. Denn beauftragenden Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten, da sie für die Software monatlich oder jährlich bezahlen. Es ist anzunehmen, dass wenn überhaupt nur kleine Unternehmen mit einer geringen Anzahl von Beschäftigten eventuell mit keinem expliziten Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramm arbeiten und manuell die gesetzlichen Änderungen in ihren eigenen Lohnabrechnungen einpflegen. Aufgrund der heutzutage geringen Kosten für Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen ist aber davon auszugehen, dass nur im Einzelfall manuelle Anpassungen vorgenommen werden müssen und demnach nur marginal Umstellungskosten für die Wirtschaft entstehen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In den Ländern entsteht durch die rein betragsmäßigen Änderungen der steuerlichen Freibeträge und des Einkommensteuertarifs im Rahmen der fortlaufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung durch eigenes IT-Fachpersonal einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand, der nicht separat bezifferbar ist. Der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Bereich anfallenden Umstellungsaufwände vergleichbar mit dem Erfüllungsaufwand im Bereich des SGB II und als geringfügig einzustufen sind.

Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes führt die Anrechnung des Kindergeldes zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. November 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Dr. Thorsten Rudolph

Berichterstatter

Dr. Ingeborg Gräßle

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

